

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten (Baden)

für die Kostenerstattung

bei Überlandhilfe

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat
am 22. Mai 1995 mit Wirkung vom 01. Januar 1995
Veröffentlicht in TBR Nr. 24 vom 14. Juni 1995

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats
vom 19.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten (Baden)

für die Kostenerstattung bei

Überlandhilfe

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Kostenerstattung bei Überlandhilfe.
Die Richtlinie gilt nicht für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe, wenn vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten erlangt werden kann. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Kostenerstattung entsprechend.

2 Rechtsgrundlagen und Umfang der Kostenerstattung

2.1 Rechtsgrundlage der Kostenerstattung bei Überlandhilfe sind die §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg. Die Überlandhilfe der Feuerwehr ist Amtshilfe im Sinne des Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 4 - 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

2.2 Der Umfang der Kostenerstattung bei Überlandhilfe beschränkt sich auf

- 8,70 €/Std. für Personalkosten,
- Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

3 Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in dieser Richtlinie geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

4 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Weingarten (Baden), den 14.06.1995

Klaus-Dieter Scholz
Bürgermeister